

Az.: NC 2 E 116/14
NC 15 K 1203/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

wegen

Medizin, 1. Fachsemester, Wintersemester 2011/12
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 28. Januar 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. August 2014 - NC 15 K 1203/12 - geändert.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Medizin. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert nach Abweisung der Klage auf 2.500,- € festgesetzt. Hiergegen wendet sich die Prozessbevollmächtigte der Beklagten im eigenen Namen mit dem Vorbringen, nach der Empfehlung in Ziffer 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei für die Zulassung zum Studium der Auffangwert in Höhe von 5.000,- € angemessen. Die ganz überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung setze dem folgend im Hauptsacheverfahren, aber auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren den Auffangwert fest. Eine andere Sichtweise führe zu einem Wertungswiderspruch mit Ziffer 18.2 des Streitwertkatalogs, wonach der halbe Auffangwert für die Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung anzusetzen sei. Die Entscheidung des Senats vom 13. Juli 2005 - NC 2 E 86/05 - sei in Bezug auf eine im einstweiligen Rechtsschutz beehrte Zulassung zum Studium ergangen und erwähne die Halbierung des Auffangwerts auch für das Hauptsacheverfahren lediglich als "obiter dictum". Die dort gegebene Begründung treffe für die Hauptsacheklage nicht zu, bei der es sich nicht um ein Massenverfahren handle. Schließlich überschreite die wirtschaftliche Bedeutung eines Studienplatzes für den Bewerber auch den Streitwert von 5.000,-€ um ein Vielfaches.
- 2 2. Über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet der Senat, da der angegriffene Beschluss von der Kammer erlassen wurde (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG).

- 3 Die gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG von der Prozessbevollmächtigten der Beklagten zulässigerweise im eigenen Namen eingelegte Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts, mit welcher sie die Heraufsetzung des auf 2.500,- € festgesetzten Streitwertes begehrt, hat Erfolg.
- 4 Die Festsetzung des Verwaltungsgerichts beruht auf § 52 Abs. 1, 2 GKG. Hiernach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen; bietet der Sach- und Streitstand für die Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Auffangwert von 5.000,- € festzusetzen. Nach Ziffer 18.1 der Empfehlung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in der Beilage 2/2013 zu NVwZ Heft 23/2013, S. 57-68) ist bei Streitigkeiten, welche die Zulassung zum Hochschulstudium betreffen, die Zugrundelegung des Auffangwertes angemessen.
- 5 Der Senat schließt sich dieser Empfehlung im Hinblick auf das hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren ausdrücklich an und hält an seiner hiervon abweichenden bisherigen Rechtsprechung (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005 - NC 2 E 86/05 -, NVwZ-RR 2006, 219) nicht mehr fest. Die vom Senat nunmehr vertretene Auffassung wird im Hinblick auf hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren vom Bundesverwaltungsgericht und - soweit ersichtlich - sämtlichen Oberverwaltungsgerichten vertreten (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 22. September 2011 - 6 B 19.11 -, juris und Beschl. v. 24. Juli 2014 - 6 C 23.14 - sowie die Übersicht bei Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Bd. 1, 2011, Rn. 353 ff.).
- 6 Für sie sprechen folgende Erwägungen: Für die Bemessung des Streitwerts nach der sich aus dem Klageantrag ergebenden Bedeutung der Sache bietet der Sach- und Streitstand in hochschulzulassungsrechtlichen Streitigkeiten keine hinreichenden Anhaltspunkte, auf die vernünftigerweise abgestellt werden könnte. Solche werden auch von den Beteiligten nicht geltend gemacht. Für diesen Fall ordnet § 52 Abs. 2 GKG die Zugrundelegung des Auffangwertes an. Hierbei handelt es sich nicht um einen Regelwert, sondern um einen fiktiven Streitwert, der als solcher eine starre Größe darstellt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., § 52 GKG Rn. 21 f.). Der Betrag von 5.000,- € erscheint nicht überhöht, da die Bedeutung der Zulassung zu

einem Studium die hierdurch der Klägerin mittelbar eingeräumten Erwerbschancen in den Blick nehmen muss. Diese werden durch den Abschluss eines Studiums gleich welcher Fachrichtung erhöht, da eine akademische Ausbildung in aller Regel mit einem überdurchschnittlichen Einkommen und einem deutlich geringeren Risiko der Erwerbslosigkeit verbunden ist. Andererseits erscheint der Betrag auch nicht als zu niedrig, da die Realisierung der mit der Zulassung zum Studium eingeräumten Chancen vom konkreten Studienverlauf und anderen Unwägbarkeiten abhängt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, juris Rn. 32 und VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 1108/12 -, juris Rn. 113). Die Bemessung steht deshalb auch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2013 - 1 BvR 1278.13 -, juris), wonach die Höhe der Kosten nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Sache für den Beteiligten stehen dürfe. Der Senat weist im Übrigen darauf hin, dass die zitierte Entscheidung zur Frage der Kostenverteilung ergangen ist und keine Aussage zur Streitwertbemessung trifft.

- 7 Für die Annahme eines Streitwerts von 5.000,- € spricht weiter, dass damit zum einen eine vertretbare Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens auf Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung gewahrt bleibt, der in Ziffer 18.2 des Streitwertkatalogs mit 2.500,- € angenommen wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 44). Zum anderen bleibt die Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens betreffend die Zwischenprüfung gewahrt, der in Ziffer 18.3 des Streitwertkatalogs wie bei der Zulassung zum Studium selbst mit dem Auffangwert beziffert wird.
- 8 Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Zugangs zu den Gerichten ist damit für die Klägerin nicht verbunden. Für die Abfederung sozialer Härten sieht der Senat das geltende Prozesskostenhilferecht als ausreichend an (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10. August 2001, 2 BvR 569/01 - juris Rn. 18). Anträge auf Prozesskostenhilfe sind in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel erfolgreich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Mai 1985 - 7 C 37.83 -, juris Rn. 6). Dass im Falle des Unterliegens durch den Studienbewerber die Kosten der beklagten Hochschule zu tragen sind, entspricht der Systematik des Prozesskostenhilferechts. Zudem ist es Sache des Studienbewerbers zu entscheiden, gegen wie viele

Universitäten er eine Studienplatzklage anhängig macht, und das verbleibende Kostenrisiko zu begrenzen.

- 9 Die vom Senat für seine vormalige Rechtsprechung herangezogene Begründung, die Besonderheiten des Hochschulzulassungsrechts, insbesondere die mehrfache Antragstellung zur Erhöhung der Erfolgchancen, rechtfertigten eine abweichende Streitwertfestsetzung, hält einer Überprüfung dagegen nicht stand. Hierbei kann offenbleiben, in wie weit in Hauptsacheverfahren eine mehrfache Klageerhebung überhaupt der Praxis entspricht. Denn nach der Systematik der §§ 52, 53 GKG ist jeweils der Streitwert des einzelnen Verfahrens zu bewerten, das auf die Zuteilung eines Studienplatzes gerichtet ist. Hieran ändert nichts, dass der Studienbewerber jeweils nur einen einzigen Studienplatz annehmen kann. Dass ein Studienbewerber mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anstrengt, um letztendlich einen Studienplatz zu erhalten, kann deshalb für die Streitwertbemessung im Rahmen des einzelnen Verfahrens - unabhängig von der Studienrichtung - kein Kriterium sein (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 41; VG Leipzig, Beschl. v. 7. Juli 2011 - NC 2 K 400/09 -, juris Rn. 92).
- 10 Ohne dass es vorliegend darauf ankommt, weist der Senat klarstellend darauf hin, dass eine Differenzierung des Streitwertes zudem weder im Hinblick auf die Zuteilung eines Voll- oder eines Teilstudienplatzes geboten ist (ebenso VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 1108/12 -, a. a. O. Rn. 113), noch im Hinblick darauf, ob die Zuteilung eines Studienplatzes oder die Teilnahme an einem Losverfahren über die Verteilung von Studienplätzen beantragt wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 43 m. w. N.), oder im Hinblick darauf, ob ein Studienplatz innerhalb oder außerhalb einer festgesetzten Kapazität begehrt wird. Denn letztlich ist auch in diesen Fällen das Begehren stets auf den Erhalt eines Studienplatzes gerichtet.
- 11 Der Senat weist abschließend darauf hin, dass er seine bisherige Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung im hochschulzulassungsrechtlichen Eilverfahren aufgrund seiner geänderten Auffassung zur Streitwertfestsetzung im hochschulzulassungsrechtlichen Klageverfahren ebenfalls überprüfen wird.

- 12 Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich. Das Verfahren ist gerichtsggebührenfrei, § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG. Die Kosten der Beteiligten werden nach § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattet.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke